



## 4.4 Gebührenordnung der Ärztekammer Berlin

vom 5. September 2001 (ABl. 2002, S. 630), die zuletzt durch den 15. Nachtrag vom 28. September 2016 geändert worden ist (ABl. 2017, S. 1068, 1643)

### § 1

#### Kostenerhebung

- (1) Für Leistungen der Ärztekammer Berlin werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Satzung und dem anliegenden Verzeichnis erhoben.
- (2) Soweit die Leistungen nach Absatz 1 der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils maßgeblichen Steuersatzes zuzüglich zu den Gebühren zu berechnen.

### § 2

#### Rahmengebühren

- (1) Bei Leistungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, ist die Gebühr zu bemessen
  1. nach dem Umfang der Leistung und den Schwierigkeiten, die sich bei ihrer Durchführung ergeben,
  2. nach der Bedeutung der Leistung und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten.
- (2) Der Vorstand der Ärztekammer Berlin kann Richtlinien zur Ausfüllung des Gebührenrahmens erlassen.

### § 3

#### Auslagen

Auslagen werden entsprechend den Bestimmungen der Anlage 1, Teil 3, Hauptabschnitt 1 des Gerichts- und Notarkostengesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 46 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

### § 4

#### Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner für eine Amtshandlung ist, wer die Tätigkeit der Ärztekammer Berlin selbst durch Antrag oder durch die Anzeige eines Vorhabens oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst.

- (2) Kostenschuldner für die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen oder besondere Leistungen der Ärztekammer Berlin ist derjenige, der
  1. die Einrichtungen oder Gegenstände benutzt bzw. dem die besondere Leistung zugute kommt,
  2. die Benutzung der Einrichtungen und Gegenstände bzw. die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst.
- (3) Werden die Kosten von mehreren Personen geschuldet, so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 5

#### Fälligkeit

- (1) Gebühren für Amtshandlungen werden bei Vorliegen eines Antrages mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Vollendung der Amtshandlung fällig.
- (2) Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen der Ärztekammer Berlin sowie für besondere Leistungen, die keine Amtshandlungen sind, werden mit dem Beginn der Benutzung oder dem Beginn der Leistung fällig.
- (3) Auslagen werden sofort mit ihrer Entstehung fällig.

### § 6

#### Entrichtung

Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt bei Überweisungen oder Bankeinzahlungen der Tag der Wertstellung bei der Ärztekammer Berlin.

### § 7

#### Ermäßigung, Erlass, Stundung

Die Kosten können auf Antrag ermäßigt, erlassen oder gestundet werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit geboten scheint, insbesondere soweit die Einziehung der Kosten für den Antragsteller eine besondere Härte bedeuten würde.



**§ 8**  
**Verjährung**

Die Ansprüche auf Zahlung der Kosten verjähren in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

**§ 9**  
**Vollstreckung**

Nicht gezahlte Kosten werden nach den Vorschriften über die Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Die Ärztekammer Berlin übermittelt den für die Vollstreckung zuständigen Behörden die zum Zwecke der Vollstreckung erforderlichen personenbezogenen Daten der Schuldner.

**§ 10**  
**Übergangsregelung**

Bei Amtshandlungen, die einen Antrag voraussetzen, sind die bei der Antragstellung geltenden Vorschriften über die Erhebung von Gebühren anzuwenden, soweit sie für den Schuldner günstiger sind. Im Übrigen richtet sich die Gebührenerhebung nach den Vorschriften, die bei Vollendung der Amtshandlung gelten.

**§ 11**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührenordnung vom 20. März 1996 (ABl. 1996, S. 4200), der 1. Nachtrag vom 26. November 1997 (ABl. 1998, S. 935), der 2. Nachtrag vom 18. November 1998 (ABl. 1999, S. 949), der 3. Nachtrag vom 13. Oktober 1999 (ABl. 1999, S. 5012) und der 4. Nachtrag vom 22. November 2000 (ABl. 2001, S. 717) außer Kraft.

# Anlage zur Gebührenordnung der Ärztekammer Berlin

## Gebührenverzeichnis

### Übersicht

#### Abschnitt

- I. Leistungen nach dem Berufsbildungsgesetz
- II. Leistungen in Anwendung der Röntgenverordnung und der Strahlenschutzverordnung
- III. Leistungen der Ethik-Kommission
- IV. Leistungen der Lebendspendekommission
- V. Leistungen in Anwendung der Fortbildungsordnung
- VI. Leistungen in Anwendung der Weiterbildungsordnung
- VII. Leistungen in Anwendung der Bundesärzteordnung
- VIII. Allgemeine Leistungen

#### Abschnitt I

Nr.	Leistung	Betrag Euro
1.01	Verfahren zur Eintragung oder Anzeige eines Berufsausbildungs- oder Umschulungsvertrages einschließlich Abkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit	
1.01.01	Kammermitglieder als Ausbildende oder Umschulende	30,--
1.01.02	Nichtkammermitglieder als Ausbildende oder Umschulende	60,--
1.02	Ortsbegehung der Ausbildungs- oder Umschulungsstätte zur Eignungsprüfung	
1.02.01	Kammermitglieder als Ausbildende oder Umschulende	100,--
1.02.02	Nichtkammermitglieder als Ausbildende oder Umschulende	200,--
1.03	Überprüfung und Beurteilung von Ausbildungs- oder Umschulungskonzepten berufsbildender Einrichtungen	
1.03.01	Erstmalige Überprüfung	375,--
1.03.02	Änderungsüberprüfung	125,--
1.04	Verfahren zur Abkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit nach Eintragung des Ausbildungsvertrages	
1.04.01	Kammermitglieder als Ausbildende	25,--
1.04.02	Nichtkammermitglieder als Ausbildende	50,--
1.05	Überbetriebliche Ausbildung je Kursmodul	
1.05.01	Kammermitglieder als Ausbildende	30,--
1.05.02	Nichtkammermitglieder als Ausbildende	60,--
1.06	Verfahren zur Zwischenprüfung	
1.06.01	Kammermitglieder als Ausbildende	37,--
1.06.02	Nichtkammermitglieder als Ausbildende, Vollzeitschülerinnen und -schüler, Soldatinnen und Soldaten sowie Umschülerinnen und Umschüler	75,--

1.07	Verfahren zur Abschluss- oder Umschulungsprüfung; Verfahren zur Wiederholung der Abschluss- oder Umschulungsprüfung	
1.07.01	Kammermitglieder als Ausbildende sowie nach Ausbildungsende, Prüfungsbewerberinnen und -bewerber nach Auflösung Ausbildungsverhältnis oder bei Wiederholung nach Ausbildung	180,--
1.07.02	Nichtkammermitglieder als Ausbildende sowie nach Ausbildungsende, Prüfungsbewerberinnen und -bewerber nach beruflicher Tätigkeit, Vollzeitschülerinnen und -schüler, Soldatinnen und Soldaten sowie Umschülerinnen und Umschüler	360,--
1.08	Verfahren zur Wiederholung von Teilen der Abschluss- oder Umschulungsprüfung	
1.08.01	Kammermitglieder als Ausbildende sowie Prüfungsbewerberinnen und -bewerber nach Ausbildung	90,--
1.08.02	Nichtkammermitglieder als Ausbildende, Prüfungsbewerberinnen und -bewerber nach beruflicher Tätigkeit, Vollzeitschülerinnen und -schüler, Soldatinnen und Soldaten sowie Umschülerinnen und Umschüler	180,--
1.09	Verfahren zur Anerkennung von Fortbildungen nach Fortbildungsumfang	
1.09.01	bis 39 Stunden durchschnittlicher Verwaltungsaufwand	150,--
1.09.02	bis 39 Stunden verringertes Verwaltungsaufwand	75,--
1.09.03	bis 39 Stunden erhöhter Verwaltungsaufwand	180,--
1.09.04	40 bis 180 Stunden durchschnittlicher Verwaltungsaufwand	300,--
1.09.05	40 bis 180 Stunden verringertes Verwaltungsaufwand	150,--
1.09.06	40 bis 180 Stunden erhöhter Verwaltungsaufwand	360,--
1.09.07	über 180 Stunden durchschnittlicher Verwaltungsaufwand	540,--
1.09.08	über 180 Stunden verringertes Verwaltungsaufwand	270,--
1.09.09	über 180 Stunden erhöhter Verwaltungsaufwand	650,--
1.10	Verfahren zur Fortbildungsprüfung Fachwirt/in für ambulante medizinische Versorgung	
1.10.01	Je schriftliche Modulprüfung sowie je Wiederholung einer schriftlichen Modulprüfung	30,--
1.10.02	Praktisch-mündliche Prüfung sowie je Wiederholung der praktisch-mündlichen Prüfung	360,--
1.10.03	Mündliche Ergänzungsprüfung	180,--
1.11	Verfahren zur Lernerfolgskontrolle im Rahmen der Fortbildung „Nicht-ärztliche Praxisassistentinnen und Praxisassistenten“	
1.11.01	Regelgebühr (§ 6 Absatz 1 der Prüfungsregelung)	120,--
1.11.02	Ermäßigte Gebühr (§ 6 Absatz 2 der Prüfungsregelung)	60,--

## Abschnitt II

Nr.	Leistung	Betrag Euro
2.01	Prüfung der Nachweise der Qualitätssicherung nach § 83 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1713) und § 17a Abs. 1 der Röntgenverordnung (RÖV) vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1869) in der jeweils geltenden Fassung, für Einrichtungen der Nuklearmedizin, Strahlentherapie und -diagnostik, die in Ausübung der Heilkunde am Menschen eingesetzt werden, je Gerät und Prüfung	100,-- bis 2.000,--

2.02	Verfahren zur Anerkennung einer Fachkunde nach der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung mit Fachgespräch	150,--
2.03	Verfahren zur Anerkennung einer Fachkunde nach der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung ohne Fachgespräch	100,--

Das Verfahren zur Anerkennung der Fachkunde Notfalldiagnostik (ohne CT) ist gebührenfrei.

### **Abschnitt III**

<b>Nr.</b>	<b>Leistung</b>	<b>Betrag Euro</b>
3.01	Beratung von Ärzten über berufsethische und berufsrechtliche Fragen vor und während der Durchführung von biomedizinischer Forschung am Menschen, von epidemiologischen Untersuchungen mit personenbezogenen Daten am Menschen oder von gesetzlich zugelassener Forschung mit vitalen menschlichen Gameten oder lebendem embryonalem Gewebe	25,-- bis 2.500,--
3.02	Wahrnehmung bundesrechtlich einer Ethik-Kommission zugeordneter Aufgaben	25,-- bis 3.500,--

### **Abschnitt IV**

<b>Nr.</b>	<b>Leistung</b>	<b>Betrag Euro</b>
4.01	Gutachterliche Stellungnahme vor der Entnahme von Organen einer lebenden Person zu der Frage, ob begründete tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einwilligung in die Organspende nicht freiwillig erfolgte oder das Organ Gegenstand verbotenen Handelns ist	950,--

### **Abschnitt V**

<b>Nr.</b>	<b>Leistung</b>	<b>Betrag Euro</b>
5.01	Anerkennung gesponserter Fortbildungsmaßnahme ohne Teilnehmerentgelt	150,--
5.02	Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme mit Teilnehmerentgelt	80,-- bis 400,--
5.03	Zusätzliche Gebühren für weniger als zwei Wochen vor dem Termin der Fortbildungsmaßnahme gestellte Anträge auf Fortbildungsanerkennung	
5.03.01	Nicht gesponserte Fortbildungsmaßnahme ohne Teilnehmerentgelt	100,--
5.03.02	Nicht gesponserte Fortbildungsmaßnahme mit Teilnehmerentgelt	150,--
5.03.03	Gesponserte Fortbildungsmaßnahme mit oder ohne Teilnehmerentgelt	250,--

### **Abschnitt VI**

<b>Nr.</b>	<b>Leistung</b>	<b>Betrag Euro</b>
6.01	Anerkennung von Weiterbildungen aus Drittstaaten	150,-- bis 1.600,--

### **Abschnitt VII**

<b>Nr.</b>	<b>Leistung</b>	<b>Betrag Euro</b>
7.01	Verfahren zur Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse	420,--

## **Abschnitt VIII**

<b>Nr.</b>	<b>Leistung</b>	<b>Betrag Euro</b>
8.01	Kammerbeiträge, 1. Mahnung	10,--
8.02	Kammerbeiträge, 2. Mahnung	10,--
8.03	Kammerbeiträge, 3. Mahnung mit Androhung der Einleitung der Zwangsvollstreckung	24,--